

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 25. Oktober 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 177.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 178.) Kirchliche Gemeindevahlordnung. — (Nr. 179.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern. — (Nr. 180.) Unterrichts- und Erziehungsanstalten der evangelischen Brüderunität. — (Nr. 181.) Kirchliche Provinzialgesetze für die Provinz Pommern — (Nr. 182.) Termin der Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1929. — (Nr. 183.) Familienforschung. — (Nr. 184.) Befreiung der evangelischen Schüler vom Unterricht am Reformationstage. — (Nr. 185.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

(Nr. 177.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 7842 II.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Oktober 1928.

S o f o r t !

Bereits durch unsern Erlaß vom 15. Juni d. Js. — I. 7468 II. — betreffend die Neuregelung der Pfarrbesoldung haben wir davon Kenntnis geben können, daß im Zusammenhang mit der letzteren ab 1. Oktober 1927 die Möglichkeit zur Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche mit auswärtig zu beschulenden Kindern zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahre geschaffen worden ist. Für die erstmalige Ausführung dieser Neuordnung bestimmen wir hiermit kraft Ermächtigung seitens des Kirchenrats sowie im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Staatsministern Folgendes:

A. I. Die im Amte stehenden Geistlichen erhalten für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder in ihren Hausstand aufgenommene Stiefkinder unbeschadet der ihnen für diese Kinder nach der Besoldungsordnung etwa zustehenden Kinderbeihilfen laufende Erziehungsbeihilfen durch Vermittlung der Gesamtkirche und zwar:

1. solange die Kinder sich zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Lebensjahre befinden und
2. sofern und solange sie während dieses Lebensabschnittes unter finanzieller Inanspruchnahme des Geistlichen in der Schulausbildung auf einer mittleren oder auf einer höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins entsprechender Anstalten am Wohnort des Geistlichen nur auf einer außerhalb seines Wohnortes belegenen Schulanstalt finden können. Ist am Wohnort des Geistlichen eine höhere auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule vorhanden, so ist in jedem Falle das Vorhandensein der Besuchungsmöglichkeit am Wohnort als gegeben zu behandeln.

II. Diese Beihilfen betragen:

1. 200 RM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhause wohnt, aber seine Schulanstalt in der Regel nur durch Benutzung von Fahrzeugen (Eisenbahn, elektrische Straßenbahn, Automobil, Schiff, Wagen, Fahrrad) erreichen kann und dadurch in der Regel zu einer mindestens acht stündigen werktäglichen Abwesenheit vom Elternhause genötigt ist („Fahrkind“);
2. 600 RM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schulanstalt nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des Wohnortes des Geistlichen belegenen Pension (Alumnat, Internat, Privatpensionat, Privatlogis) ermöglicht werden kann („Pensionskind“).

Die Gewährung beider Sätze nebeneinander für ein und dasselbe Kind ist unzulässig; die Gewährung der Beihilfen für Fahrkinder (je 200 RM) hat der Gesamtzahl der zu dieser Art der Ausbildung benötigten Kinder des Geistlichen zu entsprechen; dagegen dürfen die Beihilfen für Pensions-

finder an einen und denselben Geistlichen insgesamt einen Jahresbetrag von 1200 *RM* nicht übersteigen.

Kann ein Kind vom Elternhause aus eine höhere, auf das Hochschulstudium vorbereitende Schule als *Fahrkind* (nach Abschnitt II 1) erreichen, so ist eine Voraussetzung für seine anderweitige Einschulung als *Pensionskind* (nach Abschnitt II 2) in der Regel nicht als gegeben zu behandeln. Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes bedürfen der Zulassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

III. Die Anwartschaft auf diese Beihilfen beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, in dem ihre Voraussetzungen nach Abschnitt I und II eintreten und *erlischt* mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem diese Voraussetzungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate wegfallen. Sie ist nicht bedingt durch die allgemeine Wirtschaftslage des Geistlichen und nicht von dem Nachweis eines den Beihilfesätzen entsprechenden tatsächlichen Geldaufwands abhängig.

Ihre Bewilligung erfolgt auf einen das Vorliegen oder Wiedervorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nachweisenden Antrag des Geistlichen durch das für diesen zuständige Konsistorium nach Anhörung des zuständigen Superintendenten.

Die bewilligten Beihilfen sind, sofern und soweit sie nicht aus etwaigen nach Deckung des jeweiligen vollen Besoldungsbedarfs (einschl. etwaiger Zulagen, Kinderbeihilfen und örtlicher Sonderzuschläge) des Geistlichen noch verfügbaren Erträgen des bei seiner Pfarrstelle vorhandenen Pfründenvermögens bereitgestellt werden können, durch das Konsistorium bis zu etwaiger anderweitiger Regelung aus Abteilung VI Nr. 5 des Hauptfonds B des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke in vierteljährlichen, am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres nachträglich fällig werdenden Teilbeträgen an den Geistlichen unmittelbar zahlbar zu machen.

B. Wir ermächtigen die Evangelischen Konsistorien, hiernach die erforderlichen Beihilfen, und zwar die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 aufgelaufenen alsbald in einer Summe, die ab 1. Oktober 1928 laufenden vierteljährlich nachträglich, erstmalig Ende Dezember 1928, zahlbar zu machen.

Für den Präsidenten:
gez.: D u s k e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Oktober 1928.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten zur Kenntnis. Die betreffenden Herren Geistlichen wollen ihre Anträge mit den geforderten Angaben *umgehend* an die Herren Superintendenten einreichen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, die Angaben in die ihnen mit besonderer Verfügung übersandten Nachweisungen einzutragen und uns die Nachweisungen nebst Anträgen der Geistlichen mit ihrem Gutachten versehen, binnen 8 Tagen vorzulegen. Wir werden alsdann die Anweisung der Beträge für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 nach Möglichkeit beschleunigen. Beschulungsveränderungen sind uns pünktlich von den betreffenden Geistlichen zum 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September jeden Jahres anzuzeigen.

Tab. IX. Nr. 2914.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Oktober 1928.

(Nr. 178.) Kirchliche Gemeindevahlordnung.

Zur Klarstellung der Bedeutung des Begriffes der „Sammelanmeldung“ zur Wählerliste in Ziffer 60 der Kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 22. Mai 1928 (K. G. V. Bl. S. 153) weist der Evangelische Oberkirchenrat in einem Erlaß vom 2. Oktober d. Js. — E. O. I. 2037 — darauf hin, daß eine nach dieser Bestimmung unzulässige Sammelanmeldung nicht vorliegt, wenn mehrere schriftliche Anmeldungen, die vorschriftsmäßig von jedem einzelnen sich Anmeldenden in einem besonderen Schriftstück vollzogen sind, gesammelt von einer Person übergeben werden.

Tab. IV. Nr. 2268.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Oktober 1928.

(Nr. 179.) Haussammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern.

Im laufenden Jahre ist wiederum neben der durch unsere Verfügung vom 23. Dezember 1927 (Kirchliches Amtsblatt 1927 S. 207 ff.) auf den Totensonntag ausgeschriebenen Kirchensammlung für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern eine Haussammlung für denselben Zweck zu veranstalten, und zwar in der Zeit vom 25. November bis 31. Dezember 1928. Die Haussammlung ist auf unser Ersuchen von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern durch Verfügung vom 11. Dezember 1927 D. P. I. Nr. 12 542 für den Bereich der Kirchenprovinz Pommern genehmigt worden.

Die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bitten wir, sich die Förderung dieser ausschließlich zur Abhilfe kirchlicher Notstände in der Provinz Pommern bestimmten Sammlung nach Kräften angelegen sein zu lassen. Es ist zu erwarten, daß auch die Evangelischen Frauenhilfen sich gern in den Dienst dieser für das kirchliche Leben der Provinz so wichtigen Sammlung stellen werden. Die Namen der Sammler sind bei der Abkündigung der Kollekte, die außer am Totenfeste selbst, bereits am vorhergehenden Sonntag zu geschehen hat, bekanntzugeben, auch die Ortsbehörden, die von der Sammlung unter Hinweis auf diese Verfügung und die oben genannte Verfügung des Herrn Oberpräsidenten in Kenntnis zu setzen sind, zu bezeichnen, und zum Zwecke der Sammlung mit einer vom Gemeindefiskalrat auszustellenden Bescheinigung zu versehen.

Die Erträge der Sammlung sind möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamtbeträge aus den Kirchentreisen mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Haussammlung für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern“ bis zum 15. Januar 1929 auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen, gleichzeitig von der geschehenen Einwendung der Sammlung dem Präses der Pommerischen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten i. R. D. Weßel in Plathe i. Pom., Mitteilung zu machen und uns die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß dem Herrn Präses der Pommerischen Provinzialsynode auch von der Einwendung der auf Totenfest (25. November 1928) ausgeschriebenen Kirchensammlung und ihrem Ertrage Nachricht zu geben ist.

Lgb. VI. Nr. 3283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Oktober 1928.

(Nr. 180.) Unterrichts- und Erziehungsanstalten der evangelischen Brüderunität.

Für die Unterbringung von Kindern unserer Herren Geistlichen in den höheren Lehranstalten der Brüdergemeinde kommen in erster Linie in Frage das Pädagogium in Niesky, Gymnasium und Realprogymnasium, Schulgeld und Pension 1140 bis 1680 RM; 2. Anabenanstalt zu Königsberg im badischen Schwarzwald einschließlich Schulanatorium, 1450 bis 2060 RM; 3. Oberlyzeum in Gnadau, 1500 RM; 4. Erdmuth-Dorotheenhaus in Neu-Dietendorf (Thür.), Lyzeum mit Schülerinnenheim, 1200 RM, wirtschaftliche Frauenschule in Neu-Dietendorf, 1680 RM; 5. Mädcheninstitut in Montmirail (franz. Schweiz), monatlich 180 bis 190 Franken.

Ermäßigung kann gegebenenfalls auf Antrag gewährt werden. Auskunft erteilt die Direktion der evangelischen Brüderunität in Herrnhut.

Lgb. VI. Nr. 3107.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1928.

(Nr. 181.) Kirchliche Provinzialgesetze für die Provinz Pommern.

Wir weisen darauf hin, daß die von der 17. ordentlichen Pommerischen Provinzialsynode in ihrer 2. Tagung 1927 beschlossenen kirchlichen Provinzialgesetze und zwar:

1. Kirchliches Provinzialgesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder der Pommerischen Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927,
2. Kirchliches Provinzialgesetz für die Provinz Pommern, betreffend die Entsendung der Sachvertreter zur Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927,
3. Kreissynodalswahlordnung für die Provinz Pommern vom 27. Oktober 1927,

unter dem 22. Mai 1928 vom Kirchenrat bestätigt und im Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt 1928 S. 220 ff. verkündet worden sind und damit gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 113 B. U. verbindliche Kraft erhalten haben.

Lgb. VII. Nr. 2515

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Oktober 1928.

(Nr. 182.) Termin der theologischen Prüfungen im Frühjahr 1929.

Als Termin für die erste und zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1929 sind der 11. bis 15. März 1929 in Aussicht genommen.

Lgb. II. Nr. 514/28.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1928.

(Nr. 183.) Familienforschung.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des im Jahre 1810 in Pommern geborenen Johann Ferdinand Kuhlmeier. Eine Vergütung von 50 RM ist zugesichert. Die Urkunde ist an Paul Homann, Berlin SW 19, Jerusalemmer Straße 5/6, zu senden.

Lgb. IX. Nr. 2774.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Oktober 1928.

(Nr. 184.) Befreiung der evangelischen Schüler vom Unterricht am Reformationstage.

Ab schrift!

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Ges. Nr. I. 21 643.

Berlin W 9, den 8. Oktober 1928.
Leipziger Platz 10.

Ausfall des Schulunterrichts an kirchlichen Feiertagen.

Schreiben vom 18. Mai 1928 — G. D. I. 1088 —.

Ich habe angeordnet, daß am Gedenktage der Reformation die evangelischen Lehrer und Schüler, die es wünschen, zur Teilnahme an den kirchlichen Feiern ihres Bekenntnisses vom Unterricht zu befreien sind.

J. A.:

gez.: Arnoldi.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 3499.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1928.

(Nr. 185.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchengemeinden.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der (gem. Bezirk vom 10. Mai/30. Juni 1927) von dem früheren Rittergut Reizkow, Kreis Stolz, abgetrennten beiden — nördlich des Weges Grapitz—Gzierwienz belegenen — Ansiedlerhoffstellen Vorreiter und Laube, jetzt teils zur Landgemeinde Gzierwienz, teils zum Gutsbezirk Reizkow gehörig (Grundbuchparzellen: Gemarkung Reizkow, Rtbl. 1

	26	27	28	29	30	
	13'	13'	13'	13'	13'	Gemarkung
Gzierwienz und Gut Gemeinde Rtbl. 2	632	633	634	635	636	Rtbl. 10
	10	10	48	47	10	59
						4
						4
						4
						4
						4

werden aus der Kirchengemeinde Stojentin, Kirchenkreis Stolp Altstadt, in die Kirchengemeinde Schurom, desselben Kirchenkreises umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Stettin, den 12. September 1928.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Egb. IX. Nr. 2503.

Unterschrift.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Köslin, den 20. September 1928.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Egb. III. 16/24.

gez.: von Mackensen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Franz Plaeusdorf in Kolberg, früher in Marfin, Kirchenkreis Belgard, am 13. August 1928 im Alter von 74 Jahren 5 Monaten.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Behholz in Neuhold, Kirchenprovinz Brandenburg, zum Pastor in Falkenberg, Kirchenkreis Freienwalde, zum 1. Oktober 1928.
- b) Der Pastor Mett in Hindenburg, Kirchenkreis Naugard, zum Pfarrer in Sudow, Kirchenkreis Schlawa, zum 1. November 1928.
- c) Der Pastor Schmidt in Barth, Kirchenkreis Barth, zum Pfarrer der bisherigen I. Pfarrstelle in Sagard, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, zum 1. Oktober 1928.
- d) Der Pfarrvikar Wilde aus Hoherswerda (D.-L.), zum Pastor in Zudar, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. Oktober 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes, nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.
- b) Die bisherige II. Pfarrstelle zu Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, ist durch Versetzung des früheren Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dem neuen Stelleninhaber wird bis auf weiteres die Mitverwaltung der Pfarrstelle in Liebenow übertragen, und ihm der Wohnsitz in Liebenow angewiesen werden, wo Dienstwohnung zur Verfügung steht. Gehalt nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an den Magistrat zu Bahn zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Sophienhof, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle zu Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald

wieder zu besetzen. Der neue Stelleninhaber hat bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Tochtergemeinde Gr. Schönfeld die Kirchengemeinden Kladow und Kehrberg mitzuber-
sorgen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und
Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchen-
senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu
richten.

- e) Die bisherige I. Pfarrstelle an St. Marien in Greifswald, Kirchenkreis Greifswald Stadt, ist infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Studiendirektor des Evangelischen Predigerseminars in Stettin-Rückenmühle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchen-
senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifswald zu richten.
- f) Die bisherige I. Pfarrstelle in Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand mit dem 1. Juli 1928 freigeworden und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchen-
senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Ethik, Zeitschrift für Sexual- und Gesellschafts-Ethik, herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. E. Abderhelden, Halle a. Saale, jährlich 6 Hefte zum Preise von 6,— *RM.* Verlag Leopold Klotz = Gotha.

